

**Satzung
für die Schülerbeförderung
im Landkreis Heidekreis
(Schülerbeförderungssatzung)**

vom 19.06.1998 einschließlich der 1. Änderung vom 02.07.2004, der 2. Änderung vom 13.07.2007 und der 3. Änderung vom 10.10.2014

Aufgrund der §§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) und des § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 27. September 1993 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 503), hat der Kreistag des Landkreises Heidekreis in seiner Sitzung am 19.06.1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Berechtigter Personenkreis**

(1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder und Schülerinnen und Schüler i. S. des § 114 Abs. 1 S. 2 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule gem. § 114 Abs. 3 NSchG und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule nach Maßgabe dieser Satzung, wenn der Schulweg

- für Kinder und Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 4. Schuljahrgang mehr als 2 km,
- für die Schülerinnen und Schüler des 5. und 6. Schuljahrgangs mehr als 3,5 km
- für die übrigen Schülerinnen und Schüler mehr als 4,5 km

beträgt.

Die Länge des Schulweges wird zwischen der Haustür des Wohngebäudes und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgebäudes ermittelt.

(2) Unabhängig von den in Abs. 1 genannten Mindestentfernungen übernimmt der Landkreis in besonders begründeten Ausnahmefällen die Beförderung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahren im Sinne der Satzung dar.

(3) Die Bestimmungen des § 114 Abs. 2 S. 3 NSchG bleiben unberührt. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage einer (fach-)ärztlichen Bescheinigung zu erfolgen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

**§ 2
Umfang des Anspruches**

(1) Der Anspruch auf Beförderung oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen besteht nur für den Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Stundenplanmäßiger Unterricht i. S. dieser Satzung ist nur derjenige, der aufgrund der Stundentafel planmäßig und regelmäßig erteilt wird.

(2) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Sportveranstaltungen (z. B. Bundesjugendspiele), Besichtigungen u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch auf Beförderung nur für den Weg zur Schule und zurück zu den üblichen Beförderungszeiten. Zusätzliche Fahrten werden nicht durchgeführt.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

(4) Die Bestimmungen des § 114 Abs. 4 NSchG bleiben unberührt.

**§ 3
Zumutbarkeit der Beförderung**

(1) Für die Länge des Fußweges von der Haustür des Wohngebäudes zur Haltestelle des vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels oder von der Haltestelle zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgebäudes gilt § 1 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Schulwegzeit von der Haustür des Wohngebäudes bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgebäudes und umgekehrt soll, ohne dass die Wartezeiten vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende berücksichtigt werden, folgende Zeiten für eine Richtung nicht überschreiten:

- 45 Minuten im Primarbereich
- 60 Minuten im Bereich der 5. und 6. Schuljahrgänge
- 90 Minuten in allen übrigen Bereichen

Bei der Berechnung der Schulwegzeit sind je 3 Minuten anzusetzen für Schülerinnen und Schüler

- des Primarbereiches 200 m,
- der 5. und 6. Schuljahrgänge 220 m und
- der übrigen Bereiche 240 m Gehstrecke.

(3) Die Wartezeit für Schülerinnen und Schüler am Schulstandort soll die folgenden Zeiten nicht überschreiten:

Vor Unterrichtsbeginn:

- 25 Minuten im Primarbereich
- 30 Minuten in allen übrigen Bereichen.

Nach Unterrichtsende:

- 20 Minuten im Primarbereich
- 30 Minuten in allen übrigen Bereichen
- 60 Minuten, wenn keine unmittelbare Beförderung möglich ist.

Bei Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten i. S. v. Satz 1.

(4) Die Wartezeit für "Umsteiger" soll 15 Minuten nicht überschreiten.

(5) Müssen die Zumutbarkeitsgrenzen wegen der räumlichen Entfernung oder umwegbehafteter Fahrt im öffentlichen Personennahverkehr zwischen der Wohnung und dem Schulstandort überschritten werden, gilt die tatsächlich notwendige Zeit als zumutbare Schulweg-

zeit. Das Gleiche gilt, wenn es aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten geboten ist, die Beförderung mehrerer Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit demselben Fahrzeug durchzuführen.

§ 4 Durchführung der Beförderung

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird – soweit möglich – im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis nicht beauftragte Beförderungsleistungen (freigestellter Schülerverkehr) zur Verfügung stellt. Wird die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt, so ist die Zahl der An- und Abfahrten zu bzw. von den Schulen vom Landkreis festzulegen. Für Schulen mit Unterrichtsbeginn um 7.30 Uhr werden jedoch höchstens 3 Hin- und 3 Rückfahrten, für Schulen mit Unterrichtsbeginn ab 7.45 Uhr höchstens 2 Hin- und 3 Rückfahrten eingerichtet. Die bewilligten Fahrten stehen den Schulen nicht zur freien Einteilung zur Verfügung.

(2) Mit Zustimmung des Landkreises kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 5 eingesetzt werden, wenn

1. die im § 3 genannten Schulwegzeiten regelmäßig überschritten werden oder
2. Beförderungsmittel gemäß Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen.
3. die Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen kostengünstiger ist.

(3) Ein Anspruch auf Beförderung zu Schulen nach § 142 NSchG (Ersatzschulen) und § 158 Abs. 1 NSchG (Ergänzungsschulen) im freigestellten Schülerverkehr besteht nicht, es sei denn, es wird eine Förderschule, ausgenommen Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen besucht. Ferner besteht kein Anspruch auf Beförderung im freigestellten Schülerverkehr, wenn die nächste Schule im Sinne des § 114 Abs. 3 NSchG außerhalb des Gebietes des Landkreises Heidekreis liegt; dies gilt nicht für Förderschulen.

§ 5 Notwendige Aufwendungen - Erstattungsumfang

(1) Im Falle der Beförderung mit Privatfahrzeugen gem. § 4 Abs. 2 und 3 wird folgender Aufwandsersatz geleistet:

- bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges (PKW) 0,15 € je gefahrenen Kilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 0,03 € für jede weitere Schülerin und jeden weiteren Schüler und besetzt gefahrenen Kilometer gewährt.
- bei Benutzung anderer als Transportmittel bestimmter Kraftfahrzeuge (z. B. Motorrad und Mofa) 0,07 € je gefahrenen Kilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden.

(2) Kosten für die Beförderung zu den in § 4 Abs. 3 genannten Schulen mit öffentlichen oder privaten Ver-

kehrsmitteln werden höchstens bis zu dem Betrag der teuersten Schüler-Sammelzeitkarte erstattet, die zu Beginn des laufenden Schuljahres im ÖPNV für den Weg zu einem Gymnasium (Regelschulbesuch) im Gebiet des Landkreises ausgegeben worden ist (Obergrenzenregelung). Entsteht oder endet der Beförderungsanspruch im Laufe eines Schuljahres, so wird der Obergrenzenbetrag entsprechend gekürzt. In gleicher Weise wird die Kostenerstattung gewährt, wenn die nächste Schule außerhalb des Landkreises Heidekreis liegt.

§ 6 Betriebspraktikum

(1) Für Fahrten zum Betriebspraktikum besteht ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines vorhandenen öffentlichen Personennahverkehrs oder – sofern eine öffentliche Verkehrsverbindung nicht besteht oder aus zeitlichen Gründen nicht ausgenutzt werden kann - für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges bis zu einer Entfernung von 30 km zwischen Wohnung und Praktikumsstelle. Gleiches gilt, wenn die Schülerin oder der Schüler für die Dauer der Praktikumszeit in einer der Praktikumsstelle näher gelegenen Unterkunft wohnt, für wöchentlich eine Hin- und Rückfahrt zu dieser Unterkunft. Die Erstattung entfällt, wenn zusätzlich Aufwendungen nach Satz 1 beantragt werden.

(2) § 5 Abs. 1 gilt entsprechend. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Obergrenze anhand der Kosten für die teuersten Schülerzeitkarten (Wochen- und Monatskarten bzw. einfache Fahrt), die für die Praktikumszeit erforderlich sind, zu ermitteln ist.

§ 7 Ausschlussfrist

Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend gemacht werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Erstattungsantrages beim Landkreis maßgebend.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung vom 15.12.1995 außer Kraft.
- (3) entfällt

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.11.2014 in Kraft.

Bad Fallingbostal, 31.10.2014
Landkreis Heidekreis
Landrat

(Im Internet veröffentlicht am 05.11.14, Hinweis in der Böhme-Zeitung und Walsroder Zeitung am 11.11.14)